

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

156

Gesetz: ArbKrankhG §§ 1, 3

Satz:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung seitens des Arbeitgebers bleibt der Zuschußanspruch dann bestehen, wenn die Krankheit des Arbeiters der entscheidende Anstoß bei der Kündigung war.

Aktenzeichen: 1 AZR 349/60

Urteil des BAG vom 6. Oktober 1961

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 349/60
4 Sa 84/60 Düsseldorf

156

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Oktober 1961

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 1961 durch den
Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Mellentin und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

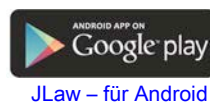
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Juni
1960 - 4 Sa 84/60 - wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n

2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat als Mitglied einer aus ihm und zwei anderen Putzern bestehenden Akkordkolonne am 2. Oktober 1959 bei der Beklagten auf Grund eines mit dieser abgeschlossenen Arbeitsvertrages als deren Arbeitnehmer ein. Seit dem 26. Oktober 1959 war der Kläger infolge eines Betriebsunfalles arbeitsunfähig krank. Die Krankheit bestand noch über den 6. Dezember 1959 hinaus.

Am 29. Oktober 1959 kündigten die beiden anderen Putzer, die nach der Erkrankung des Klägers zunächst bei der Beklagten weitergearbeitet hatten, ihre Arbeitsverhältnisse bei der Beklagten. Diese stellte daraufhin eine andere Putzerkolonne ein. Sie kündigte nunmehr dem noch arbeitsunfähigen Kläger am 30. Oktober 1959 zum 3. November 1959. Gegen die Kündigung erhob der Kläger keinen Widerspruch. Die Beklagte zahlte dem Kläger den Arbeitgeberzuschuß nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (ArbKrankhG) für die Tage vom 30. Oktober 1959 bis zum 3. November 1959. Mit dem 4. November 1959 stellte sie wegen der eingetretenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Zahlung des Zuschusses ein.

Der Kläger hat die Weiterzahlung des Zuschusses in rechnerisch unstreitiger Höhe von täglich 7,60 M für die Zeit vom 4. November 1959 bis 6. Dezember 1959, insgesamt Zahlung von 250,80 M verlangt, die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat unter Zulassung der Berufung nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hingegen hat unter Zulassung der Revision unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision bittet der Kläger um Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils; die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt worden. Der Kläger konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957 Anwendung. Der vom Kläger danach verfolgte Zuschußanspruch nach § 1 aaO scheitert nicht etwa daran, daß der Kläger bereits in den ersten vier Wochen der Dauer des Arbeitsverhältnisses durch den Betriebsunfall arbeitsunfähig geworden ist. Insoweit wird verwiesen auf die Entscheidung des Zweiten Senats vom 13. Mai 1958 - AP Nr. 4 zu § 1 ArbKrankhG -; der erkennende Senat schließt sich dieser Entscheidung an. Der Kläger hat also vom Beginn der fünften Woche der Dauer des Arbeitsverhältnisses an den Zuschußanspruch erworben, obwohl er bereits vor Ablauf der ersten vier Wochen arbeitsunfähig geworden ist.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers ist aber auf Grund der von dem Kläger nicht angefochtenen Kündigung mit dem 5. November 1959 erloschen.

Nach § 3 Abs. 1 ArbKrankhG wird der Anspruch auf den Zuschuß zum Krankengeld nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis "aus Anlaß" der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Diese Regelung stellt die Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des § 3 Abs. 2 ArbKrankhG dar, nach der der Anspruch des Arbeiters mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf von 6 Wochen nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit endet, ohne daß es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Abs. 1 des § 3 bezeichneten Gründen. Wird das Arbeitsverhältnis nicht "aus Anlaß" der Arbeitsunfähigkeit, sondern "aus anderen Gründen" durch Kündigung seitens des Arbeitge-



- 4 -

bers beendet, so erlischt der Zuschußanspruch des Arbeiters mit dem Zeitpunkt, auf den rechtswirksam gekündigt ist

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also davon ab, ob dem Kläger von der Beklagten "aus Anlaß" der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 aaO oder aus "anderen Gründen" im Sinne des § 3 Abs. 2 aaO gekündigt worden ist

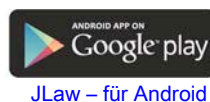
Nach der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht liegt eine Kündigung "aus Anlaß" der Arbeitsunfähigkeit dann vor, wenn diese Arbeitsunfähigkeit den entscheidenden Anstoß für den Arbeitgeber zum Ausspruch der Kündigung gegeben hat (vgl. Gotzen-Doetsch, Das Arbeiterkrankheitsgesetz, 1961, § 3 Anm. 2 S. 71; Schmatz-Fischwasser, Das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, 4. Aufl. 1961, § 3 S. 134; Schelp-Trieschmann, Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfalle, 1958, S. 258; Schellong, Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, 1959, § 3 Anm. 1 S. 19; Jäger, Das Arbeiterkrankheitsgesetz in der Praxis, 1961, S. 110; Schelp-Trieschmann, Kündigung während der Krankheit und Zuschußzahlung in "Die Betriebsverfassung" 1957, S. 183, 184)

Dieser Rechtsansicht schließt sich der Senat an. Dafür ist bestimmend die Erwägung, daß § 3 Abs. 1 aaO den Arbeiter insofern schützen will, als ihm nicht durch eine gerade aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit ausgesprochene Kündigung des Arbeitgebers der Zuschußanspruch entzogen werden darf. Das ArbkrankhG enthält aber nicht etwa ein allgemeines Kündigungsverbot zu Lasten des Arbeitgebers. Dem Arbeitgeber ist nur verwehrt, sich von der Zuschußpflicht gerade dadurch zu befreien, daß er die Arbeitsunfähigkeit zum Anlaß einer Kündigung nimmt. Eine Kündigung "aus Anlaß" der Arbeitsunfähigkeit des Arbei-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ters ist daher im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbKrankhG nur dann gegeben, wenn gerade die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters den entscheidenden Anstoß zu der von dem Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung gegeben hat. Daraus folgt andererseits, daß eine Kündigung "aus Anlaß" der Arbeitsunfähigkeit nicht bereits dann vorliegt, wenn die Kündigung zwar in einem gewissen Zusammenhang mit der Krankheit steht, durch die Krankheit allein aber noch nicht ausgelöst worden ist, sondern erst durch das Hinzutreten anderer Umstände

Im vorliegenden Rechtsstreit steht nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision mit Prozeßrügen nicht angegriffen und deshalb für den Senat bindend sind, tatsächlich fest, daß die Beklagte die Arbeitsunfähigkeit des Klägers als solche nicht zum Anlaß der Kündigung genommen hat. Sie hat vielmehr trotz der Arbeitsunfähigkeit des Klägers das mit ihm bestehende Arbeitsverhältnis zunächst aufrechterhalten. Die Beklagte hat ihre Kündigung dem Kläger gegenüber erst ausgesprochen, nachdem die beiden Arbeitskameraden des Klägers, die mit ihm zusammen in der Putzorkolonie arbeiteten, ihrerseits ihr Arbeitsverhältnis mit der Beklagten gekündigt hatten. Der Senat verkennt nicht, daß diese Kündigung durch die beiden Arbeitskameraden in einem gewissen Zusammenhange mit der Erkrankung des Klägers steht. Denn die Putzorkolonie war durch die Arbeitsunfähigkeit des Klägers in ihrer Arbeitsweise beeinträchtigt worden, sie konnte nicht mehr mit dem Erfolg für den Betrieb und dem Verdienst für die in der Kolonie tätigen Arbeitnehmer arbeiten, die bei Mitarbeit des Klägers erzielt worden wären. Gleichwohl steht aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fest, daß der wirklich entscheidende Anstoß für die Kündigung der Beklagten gegenüber dem Kläger eben erst die Kündigung war, die die Arbeitskameraden des Klägers der Beklagten gegenüber nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Klägers



ausgesprochen hatten. Die bereits vorher eingetretene Erkrankung des Klägers allein hatte - wieebenfalls tatsächlich festgestellt ist - die Beklagte nicht etwa zum Anlaß genommen, ihrerseits zunächst das Arbeitsverhältnis der beiden Arbeitskameraden des Klägers und dann auch das Arbeitsverhältnis des Klägers zu kündigen. Dies ergibt sich schon aus der Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die beiden Arbeitskameraden des Klägers zunächst nach dem Betriebsunfall, den der Kläger erlitten hatte, im Einverständnis mit der Beklagten weiter gearbeitet hatten und daß die Beklagte auch bereit war, diese beiden Arbeitskameraden weiter arbeiten zu lassen. Der entscheidende Anstoß für die Beklagte, dem Kläger zu kündigen, war erst die von den beiden anderen Putzern ausgesprochene Kündigung.

Die Entscheidung des Senats beruht insbesondere darauf, daß hier nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht die Beklagte irgendwelche betriebsorganisatorische Maßnahmen von sich aus ergriffen hat, um aus diesen Maßnahmen dann einen Anlaß auch zur Kündigung des arbeitsunfähigen Klägers zu gewinnen. In einem solchen Falle würde der Senat allerdings der Ansicht sein, daß doch die Erkrankung des Arbeiters, die ihrerseits zu solchen Maßnahmen des Arbeitgebers geführt hätte, "Anlaß" für die dem Erkrankten gegenüber ausgesprochenen Kündigung ist. Hier aber ist nach der Erkrankung des Klägers ohne jedes Zutun der Beklagten ein neuer Tatbestand dadurch eingetreten, daß die beiden Arbeitskameraden aus eigenem freien und von der Beklagten nicht beeinflussten Entschluß ihrerseits die mit ihnen eingegangenen Arbeitsverhältnisse gekündigt und dadurch auch für die Beklagte eine neue, von der Beklagten nicht herbeigeführte Lage geschaffen haben.



Es handelt sich also unter diesen Umständen bei der Kündigung der Beklagten gegenüber dem arbeitsunfähigen Kläger nicht um eine Kündigung "aus Anlaß" der Arbeitsunfähigkeit, sondern um eine Kündigung "aus anderen Gründen" im Sinne des § 3 Abs. 2 ArbKrankhG. Da bei einer solchen Kündigung "aus anderen Gründen" mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zuschußanspruch des arbeitsunfähigen Arbeiters nach § 3 Abs. 2 aaO entfällt, hat das Landesarbeitsgericht die Klage für die Zeit vom 4. November 1959 bis zum 6. Dezember 1959 ohne Rechtsirrtum abgewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Nipperdey Wichmann Dr. Schröder

Dr. Kaulen

Mellentin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

